



Hinweise zur Eintragung von Urlaub im Ausbildungsvertrag

Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Urlaub nach Jugendarbeitsschutzgesetz

Der/Die Auszubildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG).

Der Urlaub beträgt jährlich:

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz ist der Urlaub in Werktagen angegeben und das bedeutet, dass der/die Auszubildende sechs Urlaubstage für eine Woche Urlaub nehmen muss, auch wenn er/sie nur fünf Tage in der Woche arbeitet.

Wenn der Urlaubsanspruch im Arbeitsvertrag des/der Minderjährigen in Arbeitstagen angegeben ist, hat er/sie umgerechnet folgenden Urlaubsanspruch:

30 Werktage = 25 Arbeitstage
27 Werktage = 23 Arbeitstage
25 Werktage = 21 Arbeitstage

Urlaub nach Rahmentarifvertrag

Bitte beachten Sie die Tarifverträge für die Branche, in der Sie tätig sind. Diese können ggfs. weitergehende Urlaubsansprüche regeln, die dann zu beachten sind.

Urlaub nach Bundesurlaubsgesetz

Für Auszubildende über 18 Jahre beträgt der Urlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes jährlich:

1. In Betrieben mit 6 Arbeitstagen je Woche insgesamt 24 Werktage,
2. In Betrieben mit 5 Arbeitstagen je Woche insgesamt 20 Arbeitstage.

Achtung:

Besteht das Ausbildungsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der/die Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub. Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr.

Zur Erläuterung:

Werktage sind nach gesetzlicher Definition alle Tage von Montag bis Samstag, die Woche hat also sechs Werktage. Ist der Urlaub in Werktagen angegeben, müssen sechs Tage Urlaub pro Woche genommen werden – auch wenn nur fünf Tage die Woche gearbeitet werden.

Ist der Urlaub in **Arbeitstagen** angegeben, müssen pro Woche so viele Urlaubstage genommen werden, wie regelmäßig gearbeitet wird.